

Arbeitslosenversicherung

Unterhaltungspflicht gegenüber Kindern im Ausland

Name

Vorname

AHV-Nummer (Schweiz)

756

Geburtsdatum

T T M M J J J J

Bitte für jedes Kind bis zum vollendeten 18. Altersjahr, erwerbsunfähiges Kind bis zum vollendeten 20. Altersjahr oder Kind in Ausbildung bis zum vollendeten 25. Altersjahr, für das Sie oder Ihr Ehegatte / Ihre Ehegattin / Ihr eingetragener Partner / Ihre eingetragene Partnerin unterhaltspflichtig sind, ein separates Formular ausfüllen.

1 Angaben zum Kind

Name

Vorname

Strasse

Nummer

PLZ

Ort

Land

Tätigkeit des Kindes

☐ Schule

☐ erwerbstätig

☐ Lehre

☐ erwerbsunfähig

☐ Studium

☐ nicht erwerbstätig

Zivilrechtliches Verhältnis zum Kind

☐ Mutter / Vater

☐ Stiefmutter / -vater

☐ Grossmutter / -vater

☐ Pflegemutter / -vater

☐ Schwester / Bruder

seit (nur wenn erwerbstätig)

T T M M J J J J

AHV-Nummer (Schweiz)

756

Geburtsdatum

T T M M J J J J

☐ männlich

☐ weiblich

Sozialversicherungsnummer (Wohnstaat)

Falls Sie die AHV-Nummer oder die Sozialversicherungsnummer des Kindes nicht kennen, füllen Sie bitte folgende Felder aus:

Nationalität

Geburtsort

Name des Vaters bei Geburt des Kindes

Vorname des Vaters bei Geburt des Kindes

Name der Mutter bei Geburt des Kindes

Vorname der Mutter bei Geburt des Kindes



2 Angaben zur unterhaltspflichtigen Person, die das Kind im Ausland betreut

Name

Vorname

Strasse

Nummer

PLZ

Ort

Land

Geburtsdatum

T

T

M

M

J

J

J

J

☐ männlich ☐ weiblich

Sozialversicherungsnummer (Wohnstaat)

Falls Sie die Sozialversicherungsnummer nicht kennen, füllen Sie bitte folgende Felder aus:

Nationalität

Geburtsort

Name des Vaters bei Geburt

Vorname des Vaters bei Geburt

Name der Mutter bei Geburt

Vorname der Mutter bei Geburt

Zuschlag für Kinder-/Ausbildungszulagen

Die folgenden Fragen beziehen sich auf den Zeitpunkt, ab dem Sie Leistungen der Arbeitslosenversicherung beantragen oder ab dem sich Ihre Unterhaltspflicht ändert.

3 Hat eine andere Person (z.B. der andere Elternteil) Anspruch auf Kinder- und/oder Ausbildungszulagen?

☐ nein ☐ ja

In der Schweiz besteht dieser Anspruch bei einem Verdienst ab CHF 630.- pro Monat (Stand: 01.01.2025). Dies gilt für Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit.

4 Beantragen Sie den Zuschlag für Kinder-/Ausbildungszulagen?

☐ nein ☐ ja

Der Zuschlag kann nicht ausgerichtet werden, wenn eine erwerbstätige Person Anspruch auf Kinder-/Ausbildungszulagen hat (z.B. anderer Elternteil oder versicherte Person im Zwischenverdienst). Zulagen aus einem EU-/EFTA-Staat werden vom Zuschlag zur Arbeitslosenentschädigung abgezogen.

Allgemeine Bemerkungen

Hinweise

Bitte beantworten Sie sämtliche Fragen und legen die notwendigen Belege als Kopie bei. Unbeantwortete Fragen und unvollständige Beilagen erfordern zusätzliche Abklärungen und können die Auszahlung der Leistungen verzögern. Falls sich nach dem Ausfüllen dieser Deklaration Änderungen ergeben (z.B. Geburt, Tod, Ausbildungsbeginn/-ende, Einkommensänderungen), melden Sie diese bitte direkt der Arbeitslosenkasse und senden ihr die entsprechenden Belege zu.

Bestätigung

Ich bestätige, alle Fragen wahrheitsgetreu und vollständig beantwortet zu haben. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich mich gemäss Art. 105/106 AVIG durch unwahre Angaben oder Verschweigen von Tatsachen strafbar mache, falls dies zu einer ungerechtfertigten Auszahlung von Leistungen führen könnte. Allfällige zu Unrecht bezogene Leistungen müssen zurückerstattet werden.

Ort

Datum

T

T

M

M

J

J

J

J

Unterschrift

Beilagen in Kopie

☐ Familienausweis, Geburtsschein oder gleichwertiges Dokument

☐ Lehrvertrag, aktuelle Ausbildungsbestätigung oder Immatrikulation für Kinder in Ausbildung